

**Satzung für das Promotionskolleg  
an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg**

**Vom 26. April 2018**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Mitglieder
- § 3 Leitung
- § 4 Aufgaben des Vorstands
- § 5 Vertretung der Promovenden und Promovendinnen
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Konstituierende Sitzung
- § 8 Aufnahme von Promovenden und Promovendinnen in das Promotionskolleg
- § 9 Leistungsnachweise und Zertifizierung
- § 10 Finanzierung
- § 11 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Ziele und Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionskolleg dient der Optimierung und Qualitätssicherung des Promotionsstudiums an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg. <sup>2</sup>Es fördert die Forschungsleistungen der zum Promotionskolleg zugelassenen Promovenden und Promovendinnen und dient der Strukturierung des Promotionsstudiums sowie der stärkeren interdisziplinären und internationalen Vernetzung und der nachhaltigen und umfassenden Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Das Promotionskolleg hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Koordination von Lehrangeboten;
2. Entwicklung und Durchführung zusätzlicher zielgruppenspezifischer Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen;
3. Förderung der Einbindung der Promovenden und Promovendinnen in laufende Forschungsprojekte der Fakultät sowie der Profilierung der Forschungsschwerpunkte der Fakultät;
4. Förderung des interdisziplinären Austauschs innerhalb der Fakultät und darüber hinaus;
5. Internationalisierung des Promotionsstudiums durch eine Vernetzung der Promovenden und Promovendinnen mit ausländischen Hochschulen und die gezielte Förderung ausländischer Promovenden und Promovendinnen;
6. Beratung und Unterstützung der Promovenden und Promovendinnen bei der Finanzierung und der Organisation ihres Promotionsstudiums;
7. Beratung über pastorale Erfahrung sowie Kontaktvermittlung zu verschiedenen Berufsfeldern.

## **§ 2 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Promotionskollegs sind

1. die Mitglieder der Promotionsversammlung der Fakultät für Katholische Theologie gemäß § 4 Abs. 2 der Promotionsordnung der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg (PromO) vom 01. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2012, in der jeweils gültigen Fassung,
2. alle zum Promotionskolleg zugelassenen Promovenden und Promovendinnen.

(2) Die Mitgliedschaft ist für die Promovenden und Promovendinnen auf die Zeit der Promotion begrenzt.

## **§ 3 Leitung**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionskolleg wird von einem Vorstand geleitet. <sup>2</sup>Der Vorstand besteht aus

1. dem Forschungsdekan oder der Forschungsdekanin,
2. dem Studiendekan oder der Studiendekanin,
3. zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Promovenden und Promovendinnen des Promotionskollegs gemäß § 5 Abs. 1 und
4. einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 bis 3 bestellen den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionskollegs gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, in der Regel derer, die Promovenden oder Promovendinnen am Promotionskolleg betreuen. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt vier Semester, eine Wiederbestellung ist mehrfach möglich.

(3) Ist der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin mit der Person des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin beziehungsweise des Studiendekans oder der Studiendekanin identisch, zählt seine oder ihre Stimme doppelt.

## **§ 4 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup>Der Vorstand des Promotionskollegs ist zuständig für Angelegenheiten, die für das Promotionskolleg von grundsätzlicher Bedeutung sind. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere:

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Promovenden und Promovendinnen in das Promotionskolleg;
- Koordination der relevanten Lehr- und Weiterbildungsangebote gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2;
- Koordination der Beratungsangebote gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 6 und 7;
- Koordination gemeinsamer Angebote mit den Philosophischen Fakultäten der Universität Regensburg (gegebenenfalls auch mit dem Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsdidaktik (ZHW), dem Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und anderen Einrichtungen der Universität Regensburg) zum Erwerb von soft skills (sozial-, kommunikations- und handlungsorientierte Kompetenzen) sowie Koordination überregionaler Angebote (z.B. des Katholisch-Theologischen Fakultätentags);
- Organisation einer mindestens einmal im Semester stattfindenden Gelegenheit zur fakultätsöffentlichen Präsentation;
- jährlicher Bericht an den Fakultätsrat;
- Entscheidungen über Ausnahmen und Sonderregelungen.

## **§ 5**

### **Vertretung der Promovenden und Promovendinnen**

(1) Die Promovenden und Promovendinnen des Promotionskollegs bestellen zwei Vertreter oder Vertreterinnen für den Vorstand des Promotionskollegs, die außerdem die studentischen Belange des Promotionskollegs koordinieren.

(2) Die Amtszeit der Promovierendenvertretung beträgt zwei Semester; eine Wiederbestellung ist mehrfach möglich.

(3) Die Promovenden und Promovendinnen des Promotionskollegs halten mindestens einmal jährlich eine Versammlung ab, die von ihrer Vertretung einberufen wird.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin verwaltet das Promotionskolleg unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Vorstands. <sup>2</sup>Er oder sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über alle für das Promotionskolleg wichtigen Angelegenheiten. <sup>3</sup>Er oder sie beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, leitet sie und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse.

## **§ 7**

### **Konstituierende Sitzung**

(1) Die konstituierende Sitzung des Promotionskollegs wird vom Dekan oder der Dekanin einberufen.

(2) Die ersten Vertreter oder Vertreterinnen der Promovenden und Promovendinnen gemäß § 5 Abs. 1 werden von den Promovenden und Promovendinnen der Fakultät, die die Voraussetzung auf Zulassung zum Promotionskolleg (§ 8 Abs. 1) erfüllen, aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 8**

### **Aufnahme von Promovenden und Promovendinnen in das Promotionskolleg**

(1) Zum Promotionskolleg wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer bereits gemäß § 12 Abs. 3 PromO als Doktorand oder Doktorandin zugelassen wurde oder wer die Voraussetzungen für eine Zulassung als Doktorand oder Doktorandin gemäß § 12 Abs. 3 PromO erfüllt.

(2) Die Zulassung erfolgt durch den Vorstand des Promotionskollegs.

(3) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Promotionskolleg wird mit dem Abschluss einer Promotionsvereinbarung wirksam, die zwischen dem Promovenden oder der Promovendin und dem Betreuer oder der Betreuerin abzuschließen ist. <sup>2</sup>Die Promotionsvereinbarung hält die Modalitäten der Betreuung und gegebenenfalls spezifische Maßnahmen der Qualifizierung im Rahmen des Promotionsstudiums fest. <sup>3</sup>Sie wird vom Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und in der Promotionsakte archiviert.

**§ 9**  
**Leistungsnachweise und Zertifizierung**

(1) Über die Mitgliedschaft im Promotionskolleg wird nach erfolgreichem Abschluss der Promotion ein Zertifikat ausgestellt; darin werden auf Wunsch die erbrachten Studienleistungen und absolvierten Weiterbildungen angegeben.

(2) Für den Erwerb eines Zertifikats haben die Promovenden und Promovendinnen den Nachweis über zwei Präsentationen ihres Promotionsprojekts in verschiedenen Stadien zu erbringen, darunter mindestens einmal in einer fakultätsöffentlichen Veranstaltung des Promotionskollegs.

**§ 10**  
**Finanzierung**

Die Finanzierung des Promotionskollegs erfolgt aus eigenen Mitteln der Fakultät für Katholische Theologie.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 18. April 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 26. April 2018.

Regensburg, den 26. April 2018  
Universität Regensburg

Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde am 26. April 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 26. April 2018 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. April 2018.